

# **BVGer D-3780/2011 vom 19. September 2011**

Bundesverwaltungsgericht, 2011-09-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-3780\\_2011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3780_2011)

FR: TAF D-3780/2011 du 19 septembre 2011

IT: TAF D-3780/2011 del 19 settembre 2011

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisung)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt gestützt auf Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) Beschwerden gegen Verfügungen im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), welche von einer Vorinstanz im Sinne von Art. 33 VGG erlassen wurden, sofern keine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG vorliegt. Demnach ist das Bundesverwaltungsgericht zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide des BFM, welche in Anwendung des AsylG ergangen sind, und entscheidet in diesem Bereich endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 52 VwVG). Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

## **E. 2**

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Anschauungen wegen

ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 4.1**

Die Vorinstanz führte zur Begründung ihres ablehnenden Entscheids im Wesentlichen aus, der Beschwerdeführer habe während des Regimes von Nadjibullah keine einflussreiche Stellung inne gehabt, aufgrund welcher er im heutigen Zeitpunkt befürchten müsste, einer Verfolgung seitens der Behörden ausgesetzt zu sein. Einfache Mitglieder der ehemaligen kommunistischen Regierung seien ohnehin keiner landesweiten Verfolgung ausgesetzt. Der alleinige Umstand, dass sich die Behörden vor vier Jahren zweimal bei seinem Onkel nach ihm (dem Beschwerdeführer) erkundigt hätten, vermöge keine konkrete Gefährdung zu begründen, zumal nicht klar sei, in welchem Zusammenhang die Erkundigungen erfolgt seien. In Bezug auf die befürchtete Verfolgung durch die einflussreiche Sippe sei festzustellen, dass dem Vorbringen, wonach der Neffe im März 2010 ermordet worden sei, keine konkreten Hinweise auf eine gegen den Beschwerdeführer gerichtete Verfolgung entnommen werden könnten. Der Beschwerdeführer habe die Rückforderung des Landbesitzes durch den Neffen vor einem Gericht in Kabul sowie die Umstände seiner Tötung nicht überzeugend geschildert; seine diesbezüglichen Ausführungen seien vage geblieben. Weiter sei darauf hinzuweisen, dass die afghanischen Behörden nach der angeblichen Tötung des Neffen aktiv geworden seien und eine Untersuchung durchgeführt hätten. Der Beschwerdeführer könnte sich im Übrigen im Falle einer Rückkehr ins Heimatland durch einen Wohnsitzwechsel innerhalb Afghanistans den Problemen mit der fraglichen Sippe entziehen, da es sich dabei um ein lokales Problem handle. Die Asylvorbringen der Beschwerdeführerin (befürchteter Racheakt seitens der Familie ihres ehemaligen Verlobten) stellten sodann lediglich Behauptungen dar, welche einer konkreten Grundlage entbehrten. Die von den Beschwerdeführenden geltend gemachte Verfolgungsfurcht sei demnach als unbegründet zu erachten. Schliesslich sei in Bezug auf das Vorbringen der Tochter M., wonach es in Afghanistan keine Ausbildungschancen und keine Lebenssicherheit gebe, festzustellen, dass Nachteile, welche auf die allgemeinen politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Lebensbedingungen in einem Staat zurückzuführen seien, keine asylbeachtliche Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG darstellten. Insgesamt sei demnach die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden zu verneinen.

### **E. 4.2**

In der Beschwerde wird (nach einer Wiederholung von Sachverhalt und Prozessgeschichte) vorgebracht, der Beschwerdeführer sei nie Kommunist, sondern in der Demokratischen Partei engagiert gewesen. Er sei während des Najib-Regimes als Personalarbeiter im

Bereich Logistik tätig gewesen. Zusammen mit seinen Mitarbeitern habe er Lebensmittel an bedürftige Afghanen verteilt. Er sei nie ein Terrorist gewesen. Er verlange politisches Asyl. Er könne sich keinen Rechtsvertreter leisten, aber er werde für sein Recht kämpfen. Wenn die UNO in Genf für sein Leben garantiere, werde er nach Afghanistan zurückkehren. Ansonsten werde er vor dem Bundesamt in Bern demonstrieren.

## **E. 5**

Nachfolgend ist zu prüfen, ob die Beschwerdeführenden die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG erfüllen.

### **E. 5.1**

Das vorliegende, zweite Asylgesuch der Beschwerdeführenden wird primär mit dem Vorbringen begründet, A., der Neffe des Beschwerdeführers, sei im März 2010 in Afghanistan von Personen aus dem Umfeld des verstorbenen A. K. umgebracht worden, nachdem er versucht habe, vor Gericht das Eigentum an den Ländereien seiner Familie, welche sich faktisch im Besitz der Entourage von A. K. befänden, geltend zu machen. Dies zeige, dass die Beschwerdeführenden im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan nach wie vor eine Verfolgung seitens der Angehörigen von A. K. zu gewärtigen hätten. Diese Ausführungen sind indessen aus nachfolgenden Gründen nicht geeignet, eine asylrelevante Verfolgung der Beschwerdeführenden glaubhaft zu machen: Zunächst ist festzustellen, dass die Beschwerdeführenden bis heute keinerlei Belege für den angeblichen gewaltsamen Tod des Neffen eingereicht haben (beispielsweise Todesbescheinigung, Unterlagen betreffend das angeblich eingeleitete polizeiliche Ermittlungsverfahren), obwohl sie dazu aufgefordert worden waren (vgl. B12 S. 7). Auch das Vorbringen, wonach der Neffe einige Tage vor seinem Tod in Kabul ein Gerichtsverfahren initiiert habe, konnten die Beschwerdeführenden nicht mittels entsprechender Dokumente untermauern. Nicht einmal der angebliche Landbesitz in Afghanistan wurde belegt, obwohl es den Beschwerdeführenden zuzumuten gewesen wäre, sich die diesbezüglichen, sich angeblich in Pakistan befindlichen Unterlagen (vgl. B12 S. 10) zuschicken zu lassen. Ebenso wenig liegen konkrete Hinweise auf die angebliche Täterschaft vor. Beim Vorbringen, der Neffe sei durch Personen aus dem Umfeld von A. K. umgebracht worden, handelt es sich um eine blosser Vermutung der Beschwerdeführenden. Auf die Frage, weshalb er davon ausgehe, dass der Mord am Neffen mit dessen Versuch zusammenhänge, die Ländereien der Familie auf gerichtlichem Weg zurückzuerlangen, brachte der Beschwerdeführer vor, die Polizei habe vor über drei Jahren zweimal seinen in Kabul wohnhaften Onkel geschlagen und nach ihm (dem Beschwerdeführer) gefragt. Dies zeige, dass die Leute von A. K. hinter dem Mord an A. stünden, da die Polizei bekanntlich unter dem Einfluss von A. K. beziehungsweise dessen Umfeld stehe (vgl. B12 S. 6). Diese Erklärung entbehrt indessen jeglicher Logik. Zum einen handelt es sich bei der sinngemässen Aussage, wonach die Polizei auf Anweisung von A. K. den Onkel behelligt habe, wiederum um reine Spekulation. Zum andern ist nicht nachvollziehbar, inwiefern dieser angebliche, mehr als drei Jahre zurückliegende Vorfall mit dem geltend gemachten Tod des Neffen im März 2010 zusammenhängen soll. Im Weiteren wird seitens der Beschwerdeführenden nicht plausibel gemacht, welche Dokumente der Neffe dem Gericht in Kabul vorlegte, um seinen Eigentumsanspruch geltend zu machen; aufgrund der Aktenlage bestehen diesbezüglich Ungereimtheiten: Der Beschwerdeführer machte nämlich geltend, die Grundstücktitel betreffend die Ländereien lauteten auf den Namen seines Vaters. Er fügte an, das Eigentum gehe beim Tod des Eigentümers auf die Hinterbliebenen über (vgl. B12 S. 11). Daraus ist

zu folgen, dass der Beschwerdeführer (sowie allenfalls seine Mutter) nun der rechtmässige Eigentümer der Ländereien ist. Bei dieser Sachlage ist nicht nachvollziehbar, wie der Neffe des Beschwerdeführers überhaupt Anspruch auf die Ländereien hätte erheben können. Ausserdem fällt auf, dass der Beschwerdeführer im Rahmen des vorliegenden Asylgesuchs vorbringt, die Landurkunden befänden sich bei seiner Mutter in Pakistan (vgl. B12 S. 10), während er im ersten Asylgesuch erwähnte, die Urkunden seien beim Angriff auf ihr Haus im Jahr 1979 vernichtet worden (vgl. A21 S. 5). Die Ausführungen der Beschwerdeführenden betreffend die angebliche Ermordung von A. durch das Umfeld des Kommandanten A. K. sind aus diesen Gründen als unglaubhaft zu qualifizieren, weshalb auch die daraus abgeleitete Furcht, bei einer Rückkehr nach Afghanistan durch das Umfeld von A. K. verfolgt zu werden, nicht glaubhaft erscheint.

### **E. 5.2**

Die Beschwerdeführerin macht im Rahmen des vorliegenden, zweiten Asylgesuchs erstmals geltend, sie befürchte eine Verfolgung seitens der Familie ihres ursprünglichen Verlobten. Aufgrund der Aktenlage ist indessen davon auszugehen, dass es ihr trotz ihrer damaligen gesundheitlichen Probleme (Atembeschwerden) ohne weiteres zumutbar und möglich gewesen wäre, bereits im ersten Asylverfahren über diese Verfolgungsfurcht zu sprechen oder diese auf andere Weise (beispielsweise schriftlich) kundzutun. Dieses Vorbringen ist daher als verspätet zu qualifizieren. Im Übrigen ist festzustellen, dass der befürchteten Verfolgung offensichtlich kein asylrelevantes Motiv im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG zugrunde liegt und den Akten überdies auch keine konkreten Hinweise auf eine tatsächliche Verfolgung der Beschwerdeführerin zu finden sind.

### **E. 5.3**

Bezüglich der Ausführungen der Tochter M. hat das BFM zu Recht festgestellt, dass Nachteile, welche auf die allgemeinen politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Lebensbedingungen in einem Staat zurückzuführen sind, keine asylbeachtliche Verfolgung (vgl. Art. 3 AsylG) darstellen. Das Vorbringen der Beschwerdeführerin M., wonach sie im Heimatland aufgrund der dort herrschenden allgemeinen Lebensbedingungen keine Chance auf eine richtige Ausbildung und keine Lebenssicherheit habe, ist demnach nicht asylrelevant.

### **E. 5.4**

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen sind die im vorliegenden, zweiten Asylgesuch dargelegten neuen Asylvorbringen insgesamt als teils unglaubhaft, teils nicht asylrelevant zu erachten. Den Beschwerdeführenden ist es demnach nicht gelungen, Gründe im Sinne von Art. 3 AsylG nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Die Vorinstanz hat daher zu Recht die zweiten Asylgesuche abgelehnt und die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden verneint.

### **E. 6.1**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 Abs. 1 AsylG)

### **E. 6.2**

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch haben sie Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; Entscheidungen

und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21).

#### **E. 7.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

#### **E. 7.2**

Da die Beschwerdeführenden bereits mit Verfügung des BFM vom 21. Juli 2006 in der Schweiz vorläufig aufgenommen wurden, erübrigen sich jegliche Ausführungen zur Frage des Wegweisungsvollzugs.

#### **E. 8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

#### **E. 9**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dessen Kosten von Fr. 600.-den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und mit dem am 22. Juli 2011 in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.